

Preisregelung Contracting "EEX/3-1-3"

für die Lieferung von Wärme aus Contracting-Anlagen

Vorbemerkung:

Die folgende Preisregelung gilt für Wärmeserviceverträge mit Preisanpassung je Quartal. Preise und Referenzzeitpunkte sind individuell je Kunde vereinbart und können dem jeweiligen Kundenvertrag entnommen werden.

Die Preisangaben werden im Folgenden durch Angaben in eckigen Klammern [...] ersetzt. Die Datumsangaben wurden aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Dokuments nicht ersetzt.

Fragen zur Preisanpassung beantworten wir Ihnen gerne telefonisch und per Mail.

Preisregelung gemäß Anlage 1 des Wärmeservicevertrags

Das Entgelt für die Wärmelieferung setzt sich zusammen aus dem monatlichen Grundpreis und dem Arbeitspreis.

1. Entgelt

1.1 Grundpreis GP_{w0} (Nennpreis)

Der Grundpreis GP_{w0} ist monatlich unabhängig vom Wärmebezug für die Vorhaltung der Wärmeleistung zu zahlen und beträgt [...].

Er berücksichtigt Betriebs-, Instandhaltungs-, Verwaltungs- und Messkosten.

1.2 Arbeitspreis AP_{w0} (Nennpreis)

Der Arbeitspreis AP_{w0} für die gelieferte Wärme, die hinter dem Kessel gemessen wird, beträgt [...].

1.3 Umsatzsteuer

Das Entgelt gemäß Ziffer 1.1 und 1.2 erhöht sich um die Umsatzsteuer in der im Liefer- und Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

2. Preisanpassung

Grund- und Arbeitspreis nach Ziffer 1.1 und 1.2 unterliegen der Preisanpassung (Preiserhöhung und Preissenkung).

2.1 Grundpreisanpassung

Der monatliche Grundpreis nach Ziffer 1.1 ändert sich wie folgt:

$$GP_w = GP_{w0} \times (0,7 + 0,3 \times L/L_0)$$

GP_{w0} = Netto-Basisgrundpreis pro Monat = [...]. zum 01.01.2013 entsprechend Ziffer 1.1.

GP_w = neuer Netto-Grundpreis

L = Auf die Stunde bezogener Gesamtlohn eines verheirateten Facharbeiters der Lohngruppe B1/0 des Arbeitgeberverbandes von Gas-, -, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V.. Zu diesem Gesamtlohn gehören alle Zuwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften gleichmäßig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe gezahlt werden.

L_0 = Basislohn von 18,02 €/h auf der Grundlage einer tariflichen Arbeitszeit von 165 Stunden/Monat (Stand: 01.09.2012).

Ändert sich der Lohn (L), so tritt die Änderung der an Lohn gebundenen Preise mit Wirksamwerden der Änderung in Kraft.

2.2. Arbeitspreisanpassung

Der Arbeitspreis nach Ziffer 1.2 ändert sich wie folgt:

$$AP_W = AP_{W_0} \times (BAP/BAP_0)$$

AP_{W_0} = Netto-Basisarbeitspreis für 1 MWh = [...] zum 01.01.2013 entsprechend Ziffer 1.2.

AP_W = neuer Netto-Arbeitspreis

BAP = arithmetischer Durchschnitt der Abrechnungspreise (Settlement Preis) an der EEX in Leipzig des vorherigen Beschaffungsquartals mit einem Monat Zeitverzug (Time-Lag) für das Produkt NCG Natural Gas Quarter Futures in €/MWh zuzüglich dem spezifischen allgemeinen Netzentgelt (Netzentgelt inklusive Mess- und Abrechnungsentgelt) sowie der Konzessionsabgabe, der Regel- und Ausgleichsenergieumlage und der Energiesteuer in der zum Zeitpunkt der Preisanpassung jeweils geltenden Höhe.

BAP_0 = Referenzwert, gebildet aus den Abrechnungspreisen an der EEX zuzüglich Netzentgelt, Konzessionsabgabe, Regel- und Ausgleichsenergie und Energiesteuer (wie oben aufgeführt) = [...] (Stand I. Quartal 2013).

Die Anpassung des Arbeitspreises erfolgt quartalsweise zum 01.01 / 01.04 / 01.07 / 01.10 eines jeden Jahres.

Dabei werden jeweils zugrunde gelegt:

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Januar das arithmetische Mittel der Abrechnungspreise der Monate September bis November des vorhergehenden Kalenderjahres.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. April das arithmetische Mittel der Abrechnungspreise der Monate Dezember des vorhergehenden Kalenderjahres und der Monate Januar und Februar des laufenden Kalenderjahres.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Juli das arithmetische Mittel der Abrechnungspreise der Monate März bis Mai des laufenden Kalenderjahres.

Für die Bildung des Arbeitspreises zum 01. Oktober das arithmetische Mittel der Abrechnungspreise der Monate Juni bis August des laufenden Kalenderjahres.

Auf Verlangen sendet die EWW dem Kunden die Berechnung des arithmetischen Durchschnitts der Abrechnungspreise an der EEX zu. Der Index bildet die Kostenentwicklung für die Erdgasbeschaffung sowie die Verhältnisse am Wärmemarkt ab.

2.3 Alle Preise werden nach kaufmännischen Grundsätzen auf die 2. Nachkommastelle gerundet.

2.4 Sollten einmal die in Ziffer 2.1 und 2.2 beschriebenen Preisanpassungsbedingungen oder genannten Indizes als Maßstab für die Anpassung der Entgelte nicht mehr anwendbar oder brauchbar sein, z.B. durch Inkrafttreten von Festpreisen für Energieträger, geänderten Vorgaben bezüglich der Referenzwerte oder Indexwerte und/oder gesetzliche und behördliche Vorgaben und/oder Änderungen der Rechtsprechung, so vereinbaren die Partner eine Anpassung dieser Klausel an die neuen Verhältnisse.

2.5 Sollten nach Abschluss des Vertrages weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder der Steuern und Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestim-

mungen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen ergebende Belastung Wirkung haben, dass sich die Erzeugung der Wärme, die Beschaffung, Übertragung; Verteilung, Durchleitung; Netznutzung oder Verbrauch der eingesetzten Brennstoffe unmittelbar oder mittelbar verteuern oder verbilligen, so erhöhen oder ermäßigen sich die Wärmepreise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend.

2.6 Die EWV wird den Kunden über Preisänderungen schriftlich, spätestens mit der Jahresverbrauchsabrechnung, informieren.